



Geschäftszeichen:  
BHSDWA-2021-250950/17-Ka  
BHSDN-2021-251010/16-Ka

BearbeiterIn: Ing. Hannes Kaltseis  
Tel: (+43 7712) 31 05-70425  
Fax: (+43 7712) 31 05-270399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at

## Verhandlungsschrift

Schärding, 28. November 2023

<b>Ort der Verhandlung:</b> Marktgemeindeamt Engelhartzell	<b>Beginn:</b> 13:15 Uhr
<b>Verhandlungsleiter:</b> — Ing. Hannes Kaltseis	
<b>Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion):</b> vom Amt der Oö. Landesregierung, LFW, Abt. Land- und Forstwirtschaft: Mario Eckert, MSc als Amtssachverständiger für das Fischereifach	
<b>von der Marktgemeinde Engelhartzell:</b> Vize.Bgm. Leopold Schabetsberger	
<b>als Konsenswerber:</b> Helmut Ratzenböck a.i.V. Gattin Franziska	

<b>Gegenstand der Verhandlung:</b> ist das Ansuchen von Helmut und Franziska Ratzenböck, Walleiten 10, 4725 St. Aegidi, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischteichanlage auf dem Gst.Nr. 1184/11, KG Stadl (48018), Marktgemeinde Engelhartzell.
---

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse
- eröffnet die Verhandlung und legt den Gegenstand dar
- stellt fest, dass zur mündlichen Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - ⊗ persönliche Verständigung
  - ⊗ Kundmachung an der Amtstafel des Marktgemeindeamtes Engelhartzell in der Zeit vom 14.11.2023 bis 28.11.2023

⊗ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-schaerding.gv.at> > Aktuell > Amtstafel in der Zeit vom 14.11. – 28.11.2023

- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden
- belehrt die Parteien im Sinne des § 13a AVG
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an den Verhandlungsleiter, den Sachverständigen sowie die Antragsteller und den Projektanten zu stellen.

Sodann wird vom Amtssachverständigen für das Fischereifach Befund und Gutachten wie folgt abgegeben und werden die Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten protokolliert.

## A) Befund

Herr Helmut und Frau Franziska Ratzenböck haben unter Vorlage von ausreichenden Projektunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischteichanlage auf Gst.Nr. 1184/11, KG Stadl, Gemeinde Engelhartzell, beantragt.

Aufgrund der Wetterlage (Schnee) und des Umstandes, dass die ggst. Fischteichanlage noch nicht gebaut wurde, wurde auf einen Lokalausweis verzichtet.

Es soll ein Forellenteich mit einer Länge von 7 m und einer Breite von 4 m errichtet werden. Das Becken soll rechteckig ausgeführt werden. Die Fläche wird lt. Technischen Bericht 28 m<sup>2</sup> betragen. Die durchschnittliche Tiefe des Teiches soll 1,2 m betragen, sodass hier ein Volumen von rd. 34 m<sup>3</sup> gegeben ist. Die Ufer sollen mit Granitsteinen gesichert werden. Die Teichanlage befindet sich im westlichen Ende des Grundstückes auf einem Wiesengrundstück.

Die Anspeisung erfolgt aus einer Quelle auf Gst.Nr. 1186/1, KG Stadl mit einer minimalen Schüttung von 0,4 l/s, sodass hier ein täglicher Wasseraustausch gegeben ist. Als Ablauf ist ein Überlauf geplant, ein vollständiges Ablassen ist lt. Planunterlage nicht möglich.

Die Einleitung der Teichüberwässer erfolgt über ein rund 40 m langes PVC-Rohr DN100 zum nördlich gelegenen Kößlbach über ein Ablaufrohr. Ein gesicherter Wasserrückhalt von 0,7 m ist lt. Planung vorhanden. Ein vollständiges Entleeren soll mittels Saugpumpe ausgepumpt und auf Eigenflächen ausgebracht werden.

Die fischereiliche Bewirtschaftung erfolgt als Hobbyteichanlage mit 25 kg Salmoniden. Damit entspricht die Anlage einer Durchflussanlage der Intensitätsstufe I (extensiv; lt. AEV Aquakultur).

Das Fischereirecht ist im Besitz von Herrn Christian Friedl (Ordnungsnummer 123/1).

### Allgemeine Angaben

Anlageteiltyp:	Fischteichanlage
Anlagenname:	Teichanlage Ratzenböck
Standortgemeinde:	Engelhartzell
betroffenes Gewässer:	Kößlbach
HZB Code	2 024 001
KG + Grundstück:	KG Stadl, GSt 1184/11
Geländehöhe lt. doris.gv.at [müA]:	708
Realisierungsstatus:	Geplant
Fertigstellungstermin:	2024
Wasserführungsdaten MNQ [l/s]:	0,4
Projektant:	Eigenplanung

### technische Daten zum Anlageteiltyp

## Teich

Koordinaten (Gauß Krüger M31)	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
	26008,41	371905,41
Koordinatenherkunft:	Doris.gv.at	
Gewässerbezirk:	WLV	
Anzahl der Teiche:	1	
Teichfläche [m <sup>2</sup> ]:	28	
Entleerung möglich:	nein	
Art der Nutzung:	Fischteich	
Art der Teichanspeisung:	Quelle	
Art der Wasserentnahme vom Vorfluter:	Zuleitung	
Art der Wasserableitung vom Teich:	Überlauf mit Schlammrückhalt	

## Wasserinformationssystem

Art der Vornutzung:	Keine
Art des Besatzes:	Salmoniden
Max. Fischbestand [kg]	25
Zulaufmenge max. [l/s]:	0,4
Entleerungsmenge max. [l/s]:	2
kommuniziert mit dem Grundwasser	ja/nein
liegt im HW30 Bereich:	ja/nein

## B) Stellungnahmen der Behördenvertreter, Parteien und Beteiligten:

Post Nr. 1) Feststellungen des Verhandlungsleiters

Mit den anwesenden Verfahrensparteien wurde das vorliegende Projekt ausführlich erörtert.

Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vom 10.03.2023, GZ: WPLO-2021-252487/4-AN, des Verwalter des öffentlichen Wassergutes vom 14.11.2023, GZ: AUWR-2023-381954/2-DIW und die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 21.11.2023, GZ 11109359 wurden allen Anwesenden zur Kenntnis gebracht.

Für das gegenständliche Vorhaben wurde auch um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung angesucht. Die dazu ergangene Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 22.06.2022, BHSDN-2021-251010/10-WH, sowie Stellungnahme der OÖ. Umweltschutzbehörde vom 02.03.2023 wurden den Antragsteller sowie dem Vertreter der Marktgemeinde Engelhartzell zur Kenntnis gebracht.

Diese wurden jeweils ohne weitere Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Diejenigen Parteien und Beteiligten, die trotz ordnungsgemäßer Ladung zur heutigen Verhandlung nicht erschienen sind, sowie diejenigen Parteien und Beteiligten, die sich ohne Abgabe einer eigenen Erklärung von dieser entfernt haben, unterliegen den Präklusionsfolgen des § 42 AVG 1991.



(Ing. Hannes Kaltseis)

## C) Gutachten

Aus fischereifachlicher Sicht bestehen bei Einhaltung nachstehender Auflagen, Bedingungen und Fristen gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung keine Bedenken:

1. Die Anlage ist, sofern in den folgenden Punkten keine Änderungen vorgeschrieben werden, projektgemäß und wie im Befund beschrieben baulich auszuführen und in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten und zu betreiben.
2. Das Maß der Wasserbenutzung für die Entnahme aus Quellen zur Speisung der Fischteichanlage sowie für die Einleitung der Teichüberwässer im Dauerbetrieb in den Kößlbach wird mit max. 0,4 l/sek. [34 m<sup>3</sup>/d] festgesetzt.
3. Der bachseitigen Öffnung des Entnahmerohres ist ein feinmaschiges Gitter vorzusetzen, um Einwanderungen von Fischen in die Teichanlage zu verhindern.
4. Zu- und Überlaufleitung sind so zu verlegen, dass einerseits eine möglichst vollständige Durchströmung des Teiches gewährleistet ist und andererseits die Entnahmestrecke im Vorfluter so kurz wie möglich ausgebildet wird.
5. Im Zuge der Teicherrichtung anfallendes Aushubmaterial ist so zu deponieren, dass Einschwemmungen in ein Gerinne vermieden werden.
6. Teichentleerungen dürfen nur mittels Vakuumfass erfolgen. Weiters ist bei der Teichentleerung darauf zu achten, dass keine schlammigen Substrate in den Vorfluter abgedriftet werden.
7. Grundsätzlich ist während des Ablassens darauf zu achten, dass der Austrag von Feinsediment in den Vorfluter möglichst vermieden wird.
8. Bei einem Abfischvorgang innerhalb des Teiches muss der Mönch verschlossen werden und darf erst nach einer Absetzzeit von mind. 30 Minuten mit der Entleerung des Teiches fortgefahren werden, um einen verstärkten Schlammaustrag zu vermeiden.
9. Während der Teichräumung ist der Ablauf zu verschließen und sind etwaig zufließende Wässer (Drainagen, Quellen) auf geeignete Weise am Teich vorbeizuleiten.
10. Das bei der Teichräumung anfallende Schlamm-Material darf nicht in ein Gewässer eingebracht oder im Hochwasserabflussbereich eines Gewässers gelagert werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass Einschwemmungen in ein Gewässer vermieden werden.
11. Dem Bewirtschafter des Fischereirechtes im Vorfluter sind Teichabkehren mindestens eine Woche vorher, das Auftreten von Fischkrankheiten oder eines Fischsterbens in der Teichanlage unverzüglich bekannt zu geben.
12. Der Fischbestand in der Anlage wird mit insgesamt max. 25 kg Salmoniden begrenzt. Eine Nutzung für die Aufzucht von Cypriniden ist nicht zulässig.
13. Die Fische sind mit handelsüblichem Fertigfischfutter zu füttern, wobei auf eine artgerechte und sparsame Verabreichung der Futtermittel unter Anwendung von Fütterungsmethoden und -einrichtungen, die eine maximale Aufnahme der Futtermittel gewährleisten, zu achten ist. Das Verfüttern von Fleisch, Blut oder Schlachtabfällen ist nicht zulässig.
14. Die Teiche dürfen nur mit augenscheinlich gesunden und parasitenfreien Fischen besetzt werden.
15. Sofern im Anlagenbereich Fische ausgeweidet werden, dürfen die Innereien keinesfalls in einen Teich oder ein anderes Gewässer eingebracht werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

16. Im Zuge des laufenden Betriebes, sowie beim Ablassen der Teichanlage ist darauf zu achten, dass keine für den Vorfluter biotopfremden Fischarten aus der Anlage ausgeschwemmt werden.
17. Die Teiche sind regelmäßig auf tote Fische hin zu kontrollieren, im Falle des Auffindens von Fischkadavern sind diese unverzüglich aus dem Wasser zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
18. Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Fischkrankheiten und/oder unerwünschten Wasserpflanzen ist nicht zulässig.
19. Aufschwimmende Algenwatten, Wasserpflanzen oder Pflanzenreste sind regelmäßig aus dem Teich zu entfernen und dürfen nicht in den Vorfluter ausgeschwemmt werden. Dies gilt auch für Teichentleerungen. Bei Bedarf ist am Mönch z. B. durch ein Gitter ausreichend Vorsorge gegen einen Austrag zu treffen.
20. Bei Teichdesinfektionsmaßnahmen mit Branntkalk ist vor einer Neubespannung der Teiche die Ausreaktion (pH-Wert 6,5 bis 7,5) abzuwarten. Während der Desinfektionsphase sind die Mönche geschlossen zu halten und sind etwaig zufließende Wässer (Drainagen, Quellen) auf geeignete Weise am Teich vorbeizuleiten.
21. Für die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung ist ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem sind zu vermerken:
  - Datum und Menge des jeweiligen Fischbestandes, belegt durch Fischbestandsrechnungen oder eine gleichwertige Bestätigung des Lieferanten
  - Angaben über die Entnahme von Fischen (im laufenden Betrieb oder beim Ablassen)
  - Pro Quartal eine Kontrolle der tatsächlichen, aus der Fischteichanlage abgeleiteten Wassermenge inklusive Zeitpunkt und Ergebnisses
  - Jährlich verfütterte Futtermenge (z. B. belegt durch Futtermittelrechnungen)
  - Besondere Vorkommnisse (Fischsterben, Fischkrankheiten, gesetzte Maßnahmen, etc.)
  - Anwendung von Desinfektionsmitteln, allenfalls Arzneimitteln unter tierärztlicher Aufsicht (Produktname, Menge, Zeitpunkt)
  - Entleerungen und Befüllungen der Teichanlage (Zeitpunkt, Dauer der Vorgänge)
  - Nachweise über die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung der bei der Teichreinigung anfallenden Rückstände
  - Das Teichtagebuch ist der Wasserrechtsbehörde über Aufforderung vorzulegen
22. Für die Fertigstellung der Anlage wird eine Frist bis zum 30.05.2025 festgesetzt.
23. Die Fertigstellung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist eine aussagekräftige Fotodokumentation vorzulegen.
24. Für die wasserrechtliche Bewilligung wird eine Befristung bis zum 30.06.2025 vorgeschlagen.

Insbesondere die in Auflage-Post 21 geforderten Aufzeichnungen und der in Auflage-Post 12 festgelegte maximale Fischbestand dienen als Nachweis der Einhaltung der in den Anhängen B und C der AEV Aquakultur festgelegten Emissionsbegrenzungen im Rahmen der vereinfachten Überwachung von Durchfluss- und Teichanlagen gemäß § 4 Abs. 4 AEV Aquakultur. Mit den vorgeschriebenen Auflagen sind die entsprechend § 1 Abs. 11 AEV Aquakultur in Betracht kommenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik berücksichtigt.